



Postanschrift Antragsteller/-in:

(Bei Umzug ist unbedingt die aktuelle Anschrift anzugeben!)

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin

Herrn Mathias Schmidt
Abteilung Weiterbildung
Postfach 11 10 41
19010 Schwerin

**Antrag auf Gewährung und Auszahlung des „Meister-Extra“
nach Richtlinie zur Förderung des „Meister-Extra“ in Mecklenburg-Vorpommern (RL)**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen im Handwerk das Meister-Extra. **Das Meister-Extra wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.** Zur Bewilligung und Auszahlung des Meister-Extra benötigen wir einige Angaben von Ihnen. Bitte füllen Sie dieses Formular leserlich, richtig und vollständig aus und senden dieses mit den geforderten Anlagen zurück.

A	Erfolgreich abgelegte Meisterprüfung:	Datum des Abschlusses: _____	
		Bezeichnung: _____	
		Datum Bescheid Abschluss Meisterprüfungsverfahren (3.2 RL): _____ (Sofern die Prüfung nicht an der zuständigen Kammer abgelegt wurde, bitte beglaubigte Zeugniskopie anfügen, z. B. Meisterbrief oder Zeugnis)	
B	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Mein Hauptwohnsitz lag zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach 3.2 der RL seit mindestens drei Monaten in Mecklenburg-Vorpommern (3.3 RL), (bitte Nachweis anfügen, erweiterte Meldebescheinigung)	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Mein Beschäftigungsort lag zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach 3.2 der RL seit mindestens drei Monaten in Mecklenburg-Vorpommern (3.3 RL), seit mindestens drei Monaten in Mecklenburg-Vorpommern (bitte Nachweis anfügen, z. B. aktuelle Tätigkeitsbescheinigung vom Arbeitgeber oder Gewerbeanmeldung; Bescheinigung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters über die Arbeitslosigkeit; Versicherung, dass keine Leistungen bezogen wurden).	
		Beschäftigungs-ort:	Firmenbezeichnung: _____
			Anschrift der Firma: _____
			PLZ, Ort der Firma: _____
C	<input type="checkbox"/>	Ich habe die Meisterprüfung nicht vor der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin abgelegt. Eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses nebst Einzelnachweis aus den Fachteilen I und II zur Bestenauslese ist dem Antrag beigefügt.	
D	<input type="checkbox"/>	Ich habe das Meister-Extra bisher nicht erhalten.	
E	Auszahlung:	Die Auszahlung des Meister-Extra soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:	
		Kontoinhaber: (Kontoinhaber / Prüfungsabsolvent müssen übereinstimmen)	_____
		Geldinstitut: (Auszahlung erfolgt nur auf inländische IBAN (22-stellig):	_____
		BIC:	_____
F	Telekomdaten:	Telefonnummer für Rückfragen:	_____
		E-Mail:	_____

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zur Auszahlung des „Meister-Extra“ einschließlich der Bestenermittlung verarbeitet sowie an das Land Mecklenburg-Vorpommern weitergegeben werden können. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Mir ist bekannt, dass die Angaben unter A, B, C und D subventionserheblich i. S. d. § 264 StGB und für die Auszahlung relevant sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben werden strafrechtlich verfolgt. Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zurückgefordert. Ich bestätige, dass ich die Hinweise auf der Rückseite zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Das Informationsblatt zum Meister-Extra, insbesondere Nummer 3 habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre deren Beachtung.

Informationen zum „Meister-Extra“

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt das „Meister-Extra“ für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen im Handwerk und der Industrie nach der Richtlinie zur Förderung des „Meister-Extra“ in Mecklenburg-Vorpommern. Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie nachfolgend zusammengefasst. Haben Sie darüber hinaus Fragen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

1. Was ist das „Meister-Extra“?

Das „Meister-Extra“ soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung unterstreichen und macht den Weg der beruflichen Bildung noch attraktiver. Das Meister-Extra schafft einen weiteren Anreiz, sich mit einer Meisterausbildung in Handwerk und Industrie beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Das „Meister-Extra“ beträgt für Abschlüsse seit dem 01.01.2018 2.000 Euro. Pro Jahr werden die 50 besten Meisterabsolventen/innen aller Wirtschaftskammern in Mecklenburg-Vorpommern mit zusätzlich 3.000 Euro geehrt (33 Beste bei den Handwerkskammern, 17 Beste bei den Industrie- und Handelskammern). Diese Ehrung wird jeweils im Folgejahr vorgenommen.

2. Wer erhält das „Meister-Extra“?

Das „Meister-Extra“ wird für Meisterprüfungen in Handwerk und Industrie vergeben. Die Prüfung muss vor einer fachlich zuständigen Stelle abgelegt und von dieser das Zeugnis ausgestellt worden sein. Sie müssen zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses (Bescheid) Ihren Hauptwohnsitz und Ihren Beschäftigungsort seit mindestens drei Monaten in Mecklenburg-Vorpommern haben. Bei arbeitslosen Absolventen genügt der Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern. Das „Meister-Extra“ wird pro Person und Meisterabschluss gewährt.

3. Muss ich einen Antrag stellen?

Ja. Der Antrag ist bei der zuständigen Wirtschaftskammer zu stellen. Das Antragsformular kann auf der Homepage (<https://www.ihk.de/schwerin/bildung/weiterbildung/meister-extra-3389386>) heruntergeladen werden. Bitte füllen Sie das Formular **vollständig** aus und übersenden es unterschrieben per Post (Einschreiben) oder E-Mail. Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Feststellung des Prüfungsergebnisses (schriftlicher Bescheid, 3.2 RL) gestellt werden (6.1.2.3 RL - Ausschlussfrist).

4. Wann erhalte ich die Auszahlung?

Die Auszahlung des „Meister-Extra“ erfolgt nach Prüfung der Anspruchsberechtigung durch die jeweilige Wirtschaftskammer, mindestens zweimal jährlich. Sie werden darüber schriftlich benachrichtigt.

5. Was muss ich noch beachten?

Das „Meister-Extra“ ist keine steuerfreie, sondern eine nicht steuerbare Einnahme (Entscheidung des FG München, Az. 15 K 474/16 vom 30.05.2016). Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.


6. Wo erhalte ich weitere Informationen?

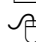
Unter <https://www.ihk.de/schwerin/bildung/weiterbildung/meister-extra-3389386> sind umfassende Informationen zum „Meister-Extra“ eingestellt.

Information zur Verarbeitung Ihre personenbezogenen Daten stellen wir Ihnen unter <https://www.ihk.de/schwerin/servicemarken/ueber-uns/rechtliche-hinweise/datenschutzklaerung-ihkzusun-4072972> bereit.

Ansprechpartner:

Mathias Schmidt

 0385 5103-411

 schmidt@schwerin.ihk.de